



- Teil „B“ Text:**
Festsetzungen:
- Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen auf den Wohnbauflächen sind mit roten Ziegelsteinen zu verbinden. Teilflächen aus anderem Material sind zugelassen.
 - Die Dächer der Wohngebäude sind mit dunklen Pfannen einzudecken. Wellasbestzement- und Wellasbestplatten sind nur in dunkler Ausführung bis zu 65 cm Plattenlänge zugelassen.
 - Die Vorgärten der Grundstücke dürfen nicht als Nutzgärten verwendet werden und sind durch Rosenflächen, Ziersträucher und Bäume zu gestalten. Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die öffentlichen Wege und Straßen hat durch Rosenbordsteine, eine Mauer bis zu 30 cm Höhe oder durch einen Holzzaun bis zu 60 cm Höhe zu erfolgen. Die zusätzliche Anpflanzung von Hecken wird zugelassen. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz des Anwachsens der Hecken bleiben von dieser Festsetzung unberührt. Auf den übrigen Grenzen der Grundstücke dürfen Zäune jeder Art bis zu einer Höhe von 1 m errichtet werden. Sie sind durch Hecken einzugrünen.
 - Im Bereich der Ein- und Ausfahrt zur Parkpalette ist eine Bepflanzung nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.
 - Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 1 BauNutzungsverordnung (BauNVO) außerhalb der überbaubaren Flächen wird gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO ausgeschlossen. Dies gilt nicht für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwuch und in den Abstandsflächen zulässig sind.
 - Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in den entsprechend festgesetzten Flächen gelten zugunsten der hinterliegenden bzw. der angrenzenden Grundstücke mit Angabe der Nutzungsberechtigten.
 - Der Kinderspielplatz ist einzugrünen und durch geeignete Maßnahmen zur Parkpalette hin abzuschirmen.

TEIL „A“ Planzeichnung: Maßstab 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG: Es gilt die BauNutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

- Festsetzungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes; § 9(7) BBauG
 - VERKEHRSLÄCHEN:** § 9(11) BBauG
 - Straßenbegleitgrün
 - Öffentliche Parkflächen, (P1 - P14 in Parkpalette)
 - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Fuß- bzw. Wanderweg
 - BAUGEBIET:** § 9(11) BBauG
 - Art der baulichen Nutzung:** § 11(1-3) BauNVO
 - WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO
 - II Maß der baulichen Nutzung: § 9(11) BBauG sowie § 16(2) und § 17 BauNVO
 - GR.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
 - GF.Z. Geschosflächenzahl, § 20 BauNVO
 - Bauweise:** § 9(11) 2 BBauG sowie § 22, 23 BauNVO
 - o Offene Bauweise, § 22(2) BauNVO
 - Nur Hausgruppen zulässig
 - Überbaubare Grundstücksfläche, § 9(11) 2 BBauG sowie § 23(1) BauNVO
 - Baulinien, § 23(2) BauNVO
 - Baugrenzen, § 23(3) BauNVO
 - Baugestaltung:** § 9(11) 2 BBauG
 - Verbindliche Dachform, Dachneigung und Firstrichtung: SD = Satteldach, z.B. Dachneigung 40-45°
 - Fläche für Versorgungsanlage, § 9(11) 2 BBauG
 - Transformator
 - Grünflächen, § 9(11) 15 BBauG
 - Spielplatz, mit Angabe der Nutzungsberechtigten
 - Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Knick- und Wallbewuchs), § 9(11) 25a BBauG
 - Anpflanzung von Büschen und Sträuchern, § 9(11) 25b BBauG (Anpflanzung, Begrünung)
 - Flächen für Stellplätze und Garagen, (Parkpalette) § 9(11) 4 BBauG
 - St = Stellplätze, mit Angabe der Nutzungsberechtigten
 - Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen, § 9(11) 21 BBauG mit Angabe der Nutzungsberechtigten

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- 1, 2, 3, Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- Vermessungslinien mit Maßangaben
- Katasteramtliche Flurstücksnummern
- Böschung
- Rampe / Auffahrt, mit Fahrtrichtungsangabe

STRASSENPROFILE UND REGLERQUERSCHNITTE: Maßstab 1:100



SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 15
2. ÄNDERUNG
„GELÄNDE AM RAABERG - TEGELBARG“

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestaltliche Festsetzungen vom 10.04.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz (BBauG) vom 09.12.1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.1979 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15^{***} bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:
*) und 6.7.1979 (BGBl. I S. 944) *** 2. Änderung

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 1.4.1976
DEN 27. AUG. 1980
STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT -
KREIS SEGEBERG
PLANVERFASSER
KREIS SEGEBERG
DER KREISAUSSCHUSS
KREISBAUAMT
KREISBAUDIREKTOR

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BBauG wurde am 2.11.1979 in der Zeit vom 19. bis 19. ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a BBauG erfolgte am 27.11.1979.
Den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss fasste die Stadtverordnetenversammlung am 24.4.1979.
BAD BRAMSTEDT DEN 27. AUG. 1980
STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT -

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben gemäß § 2a Absatz 6 BBauG in der Zeit vom 7.9.1979 bis 8.10.1979 nach vorheriger, am 30.8.1979 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.
BAD BRAMSTEDT DEN 27. AUG. 1980
STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT -

Der katastermäßige Bestand am 25. JUNI 1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT SEGEBERG
25. JUNI 1980
REG. VERM. BHR. RAT

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 BBauG am 10.10.1979 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. 2. Änderung Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.1979 gebilligt.
BAD BRAMSTEDT DEN 27. AUG. 1980
STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT -

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG vom 27.10.1980 Az. IV 8/80/21/Seh. mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
BAD BRAMSTEDT DEN 1.1. DEZ. 1980
STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT -

Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. erfüllt; die Hinweise wurden beachtet. Die Auflagenbefreiung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19. bestätigt.
BAD BRAMSTEDT DEN 1. DEZ. 1980
STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT -

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
BAD BRAMSTEDT DEN 1. DEZ. 1980
STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT -

Gemäß § 12 BBauG ist dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 11. DEZ. 1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.
BAD BRAMSTEDT DEN 11. DEZ. 1980
STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT -